



# Österreichischer Städtebund

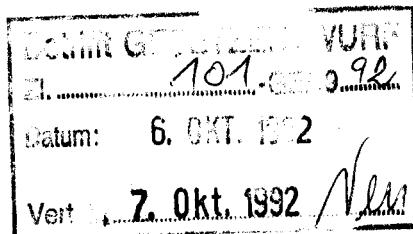
11/SN-205/ME

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem  
das Bundesgesetz betreffend die Rege-  
lung des Krankenpflegefachdienstes,  
der med.-techn. Dienste und der Sani-  
tätshilfsdienste geändert wird

Wien, 30.9.1992  
Bucek/Kr  
Klappe 899 94  
521/962/92

An die  
Parlamentsdirektion  
  
Parlament  
1017 Wien



*Dr. Janisch*

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 3. August 1992,  
Zahl 21.251/4-II/B/13/92 vom Bundesministerium für Ge-  
sundheit, Sport und Konsumentenschutz übermittelten Ent-  
wurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich  
der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen  
seiner Stellungnahme zu übersenden.

i.v.

Beilagen

*F. Slovak*  
(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat



# Österreichischer Städtebund

Rathaus  
1082 Wien  
Telefon 40 00  
Telefax international 0043-1-4000-7135  
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Regelung des Krankenpflegefachdienstes, der med.-techn. Dienste und der Sanitätshilfsdienste geändert wird

Wien, 30.9.1992  
Bucek/Kr  
Klappe 899 94  
521/962/92

zu GZ 21.251/4-II/B/13/92

An das  
Bundesministerium für  
Gesundheit, Sport und  
Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2  
1031 Wien

Da der Österreichische Städtebund einer Neuregelung dieser Materie, insbesondere den finanziellen Belastungen der Krankenanstaltenträger Länder und Gemeinden im Zuge der Finanzausgleichsverhandlungen dem Grunde nach bereits zugestimmt hat, muß in den folgenden Ausführungen der finanzielle Bereich ausgeklammert bleiben.

Zu einigen Passagen wird mitgeteilt:

Betreffend die im zweiten Hauptstück reglementierte Fortbildung und Sonderausbildung in Krankenfachdiensten und in medizinisch-technischen Diensten erlaubt sich der Österreichische Städtebund generell anzumerken, daß eine Weiterbildung für höher qualifizierte Aufgaben im Bereich des Krankenpflegefachdienstes in einer Weise geregelt werden sollte, daß für eine höher qualifizierte Tätigkeit auch ein entsprechendes Berufsbild mit Abschluß und Diplom geschaffen wird. Der Österreichische Städtebund schließt sich der Ansicht der Gesundheitsausschusses des Nationalrates an, daß bei einer Zusatzausbildung zum leitenden Diplompflegepersonal mit einer entsprechenden Abschlußprüfung und

- 2 -

Diplom die Gleichstellung mit einem Maturaabschluß gegeben sein sollte. Dieser Forderung würde eine zweigliedrige Ausbildungsvariante entsprechen, einerseits mit Abschluß für den Krankenpflegefachdienst und andererseits mit Abschluß in einer zweiten Stufe für eine leitende Position.

Es sollte daher von vornherein eine entsprechende Ausbildungsvariante im Gesetz berücksichtigt werden.

**zu § 8 Abs. 1 und 2 sowie zu § 14 Abs. 3:**

Die Aufnahme- und Prüfungskommissionen sollten in der derzeit geltenden Form weiter bestehen bleiben, da dies eine größere Kontinuität in der Auswahl sowie größeren Überblick gewährleistet. Auch erscheint die Normierung von Stellvertretern für die Mitglieder der Aufnahme- und Prüfungskommission unverzichtbar. Die Aufnahme eines Schülervertreters in die Aufnahmekommission wird abgelehnt, da bei der Besetzung ein jährlicher Wechsel stattfinden müßte und somit die oben angesprochene Kontinuität nicht gewahrt werden könnte.

Es sollte auch klargestellt werden, daß die zur Betreuung der SchülerInnen und zur unmittelbaren Führung der Aufsicht bestellte Person der (die) fachlich und pädagogisch geeignete DirektorIn der Krankenpflegeschule sein soll. Dadurch, daß aufgrund des MTD-Gesetz die bisherigen leitenden LehrassistentenInnen zu DirektorenInnen wurden, würde bei Beibehaltung der im Entwurf vorgeschlagenen Diktion eine Diskrepanz zwischen den einzelnen Schulleitungen geschaffen werden.

**§ 12 a und § 19a:**

Die in § 12 a und § 19a angesprochene Ausbildung sollte allen Personen zukommen, die sich in der Ausbildung im Sanitätshilfsdienst (§ 44) befinden. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen: "... Personen, die sich der Ausbildung im Sanitätshilfsdienst inklusive Pflegehelfer (§ 43) gemäß diesem Bundesgesetz unterzogen ..." bzw. "..."

eine ununterbrochene Tätigkeit im Sanitätshilfsdienst inklusive Pflegehelfer ....".

**Zu § 52 Abs. 5:**

Es wird vorgeschlagen, § 52 Abs. 5 dahingehend zu ergänzen, daß der Einsatz von PflegehelferInnen nicht nur im Rahmen von Institutionen, die Hauskrankenpflege anbieten, erfolgen darf, sondern auch im Rahmen der mobilen Altenhilfe.

**§ 54 Abs. 4 und 5:**

Diese beiden Absätze sollten in ihrer ursprünglichen Form belassen werden. Durch den vorgesehenen Wegfall des Absatzes 4 wird diplomierten med.-techn. Fachkräften untersagt, Blut aus der Vene abzunehmen, was in der Praxis vor allem im Laborbetrieb gravierende Nachteile mit sich bringen würde.

**Zu § 57:**

Es wird vorgeschlagen, § 57 nicht vollständig entfallen zu lassen, sondern diese Bestimmung folgendermaßen zu modifizieren: "Berufsabzeichen für diplomierte Krankenpflegepersonen bedürfen der Bewilligung des Landeshauptmannes. Berufsabzeichen dürfen nur von solchen Personen getragen werden, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zur Ausübung des Berufes berechtigt sind."

**Zu § 58:**

Es wird angeregt, eine internatsmäßige Unterbringung der SchülerInnen nicht mehr vorzusehen, da dies in keiner Weise zeitgemäß ist. Bestehende Internate sollten in Wohnheime umgewandelt werden und weiterhin kostenlos für die SchülerInnen zur Verfügung stehen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.

i.v.

  
(Dr. Friedrich Slovak)  
Senatsrat